

# **Amtsblatt für das Vermessungswesen**

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

---

Jahrgang 2015

Wien, 1. September 2015

Stück 4

---

- 4416. Mitteilung**  
**Übersicht: Änderung, Benennung von Katastralgemeinden**
- 4417. - 4428. Verordnung**  
**Änderung, Benennung von Katastralgemeinden**
- 4429. Mitteilung**  
**Übersicht: Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen**
- 4430. - 4437. Verordnung**  
**Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen**
- 4438. Mitteilung**  
**Zeitskala**

# 4416 Mitteilung **Übersicht der Änderung und Benennung von Katastralgemeinden gem. § 7 Vermessungsgesetz in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen**

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Verw./polit. Bez./Mag.</i>	<i>VA</i>	<i>BL</i>
4417	Trautmannsdorf	MG Trautmannsdorf an der Leitha	Bruck an der Leitha	Neusiedl am See	B
4417	Sarasdorf	MG Trautmannsdorf an der Leitha	Bruck an der Leitha	Neusiedl am See	B
4418	Hartlmühl	OG Weistrach	Amstetten	Amstetten	NÖ
4418	Rohrbach	OG Weistrach	Amstetten	Amstetten	NÖ
4419	Ernsdorf	MG Staatz	Mistelbach	Gänserndorf	NÖ
4419	Staatz-Kautendorf	MG Staatz	Mistelbach	Gänserndorf	NÖ
4420	Altenhofen	StG St. Valentin	Amstetten	Amstetten	NÖ
4420	St. Valentin	StG St. Valentin	Amstetten	Amstetten	NÖ
4421	Martinsberg	MG Martinsberg	Zwettl	Gmünd	NÖ
4421	Wiehalm	MG Martinsberg	Zwettl	Gmünd	NÖ
4422	Julbach	OG Julbach	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
4422	Kraml	OG Julbach	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
4423	Schölling	MG Sarleinsbach	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
4423	Sprinzenstein	MG Sarleinsbach	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
4424	St. Leonhard	MG Sarleinsbach	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
4424	Sarleinsbach	MG Sarleinsbach	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
4425	Hof – Hof bei Straden	MG Straden	Südoststeiermark	Leibnitz	ST
4426	Ebbs	OG Ebbs	Kufstein	Kufstein	T
4426	Niederndorf	OG Niederndorf	Kufstein	Kufstein	T
4427	Dölsach	OG Dölsach	Lienz	Lienz	T
4427	Görtschach-Gödnach	OG Dölsach	Lienz	Lienz	T
4428	Währing	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W
4428	Hernals	Stadt Wien	Stadt Wien	Wien	W

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde

Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat

VA: Vermessungsamt

BL: Bundesland

## **4417.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 26. Mai 2015 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Trautmannsdorf und Sarasdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

### § 1

(1) Die Katastralgemeinden Trautmannsdorf (Nr. 05021) und Sarasdorf (Nr. 05018), beide Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha, Gerichts- und politischer Bezirk Bruck an der Leitha, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 296/2, 296/3, 296/4, 296/5, 296/6 und 299/2 der KG Trautmannsdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Sarasdorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Neusiedl am See aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 280/2015/32, einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 26. Mai 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2383/2015-728

## **4418.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 26. Mai 2015 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hartlmühl und Rohrbach.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

### § 1

(1) Die Katastralgemeinden Hartlmühl (Nr. 03209) und Rohrbach (Nr. 03220), beide Ortsgemeinde Weistrach, Gerichts- und politischer Bezirk Amstetten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 825/3 der KG Hartlmühl von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Rohrbach eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 430/2015/03, einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 26. Mai 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2274/2015-728

## **4419.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juli 2015 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ernsdorf und Staatz-Kautendorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

### § 1

(1) Die Katastralgemeinden Ernsdorf (Nr. 13008) und Staatz-Kautendorf (Nr. 13044), beide Marktgemeinde Staatz, Gerichts- und politischer Bezirk Mistelbach, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1062/1, 1062/2 und 1063/1 der KG Ernsdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Staatz-Kautendorf eingegliedert werden.

tendorf eingegliedert, sowie die Grundstücke 262/1, 267/1, 270/3, 271/1, 271/2 und 1816/1 der KG Staatz-Kautendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Ernsdorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gänserndorf – Dienststelle Laa an der Thaya aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 857 und 860/2015/06, einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 22. Juli 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2867/2015-728

## **4420.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juli 2015 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Altenhofen und St. Valentin.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

## § 1

(1) Die Katastralgemeinden Altenhofen (Nr. 03102) und St. Valentin (Nr. 03137), beide Stadtgemeinde St. Valentin, Gerichts- und politischer Bezirk Amstetten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 674/5 der KG Altenhofen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG St. Valentin eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 976/2015/03, einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 22. Juli 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3139/2015-728

## **4421.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juli 2015 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Martinsberg und Wiehalm.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

## § 1

(1) Die Katastralgemeinden Martinsberg (Nr. 24253) und Wiehalm (Nr. 24294), beide Marktgemeinde Martinsberg, Gerichts- und politischer Bezirk Zwettl, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 635 der KG Martinsberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wiehalm eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd – Dienststelle Zwettl aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 694/2015/07, einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 22. Juli 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3405/2015-728

## **4422.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 26. Mai 2015 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Julbach und Kraml.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

### § 1

(1) Die Katastralgemeinden Julbach (Nr. 47004) und Kraml (Nr. 47006), beide Ortsgemeinde Julbach, Gerichts- und politischer Bezirk Rohrbach, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1291/4, 1291/5 und 1291/6 der KG Julbach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kraml eingegliedert, sowie die Grundstücke 935/2, 3260/2, 953/5, 953/4, 953/3 und 965/3 der KG Kraml von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Julbach eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Rohrbach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 263 und 264/2015/47, einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 26. Mai 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2444/2015-728

## **4423.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 26. Mai 2015 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Schölling und Sprinzenstein.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

### § 1

(1) Die Katastralgemeinden Schölling (Nr. 47324) und Sprinzenstein (Nr. 47327), beide Marktgemeinde Sarleinsbach, Gerichts- und politischer Bezirk Rohrbach, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 4568 und 4569 der KG Schölling von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Sprinzenstein eingegliedert, sowie die Grundstücke 4206 und 4207 der KG Sprinzenstein von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Schölling eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Rohrbach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 265 und 266/2015/47, einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 26. Mai 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2480/2015-728

## **4424.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 26. Mai 2015 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden St. Leonhard und Sarleinsbach.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

### § 1

(1) Die Katastralgemeinden St. Leonhard (Nr. 47321) und Sarleinsbach (Nr. 47323), beide Marktgemeinde Sarleinsbach, Gerichts- und politischer Bezirk Rohrbach, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 2537/17 und 2537/19 der KG Sarleinsbach von die-

ser abgetrennt und dem Gebiet der KG St. Leonhard eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Rohrbach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 262/2015/47, einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 26. Mai 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2481/2015-728

## **4425.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juli 2015 betreffend die Benennung der Katastralgemeinde Hof.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

## § 1

Die Schreibweise des Namens der Katastralgemeinde Hof (Nr. 66313, Gerichtsbezirk Feldbach und politischer Bezirk Südoststeiermark), wird unter Beibehaltung der Katastralgemeindennummer auf Hof bei Straden geändert.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 22. Juli 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2758/2015-728

## **4426.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juli 2015 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ebbs und Niederndorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

## § 1

(1) Die Katastralgemeinden Ebbs (Nr. 83003, Ortsgemeinde Ebbs) und Niederndorf (Nr. 83011, Ortsgemeinde Niederndorf), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Kufstein, werden entsprechend der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 9. Dezember 2014, LGBl. Nr. 161/2014, derart geändert, dass die Grundstücke 703/10 und 703/14 der KG Niederndorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Ebbs eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Kufstein aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 747/2015/83, einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 22. Juli 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2866/2015-728

## **4427.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juli 2015 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Dölsach und Görttschach-Gödnach.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

## § 1

(1) Die Katastralgemeinden Dölsach (Nr. 85009) und Görtschach-Gödnach (Nr. 85013), beide Ortsgemeinde Dölsach, Gerichts- und politischer Bezirk Lienz, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 936 der KG Dölsach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Görtschach-Gödnach eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Lienz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 501/2015/85, einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 22. Juli 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3106/2015-728

genden technischen Unterlagen, GFN 83/2015/01, einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 22. Juli 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2403/2015-728

## **4428.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juli 2015 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Währing und Hernals.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

## § 1

(1) Die Katastralgemeinden Währing (Nr. 01514, Gerichtsbezirk Döbling) und Hernals (Nr. 01402, Gerichtsbezirk Hernals), beide Stadt Wien, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 837/9, 837/10 und 1805/1 der KG Währing von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Hernals eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien auflie-

# 4429. Mitteilung

## Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Vermessungsamt	Bundesland
4430	Arzberg	Steyr	OÖ
4431	Lausa	Steyr	OÖ
4432	Stiedelsbach	Steyr	OÖ
4433	Oberschlierbach	Steyr	OÖ
4434	Going	Kufstein	T
4435	Obermdorf	Kufstein	T
4436	St. Johann in Tirol	Kufstein	T
4437	Terfens	Innsbruck	T

# 4430. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 2015 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Arzberg, Nr. 49302.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

### § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 4E1, 4E2 und 28E1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 6. Mai 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2148/2015-302

# 4431. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 2015 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Lausa, Nr. 49310.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 30E1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 6. Mai 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2149/2015-302

## **4432.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 2015 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Stiedelsbach, Nr. 49322.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 15E1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 6. Mai 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2150/2015-302

## **4433.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 2015 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Oberschlierbach, Nr. 49117.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 58E1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte

der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 6. Mai 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2350/2015-302

## **4434.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Mai 2015 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Going, Nr. 82103.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (Ver-mG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Going wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Going.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geoco-

dierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 20. Mai 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2475/2015-302

## **4435.** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Mai 2015 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Oberndorf, Nr. 82110.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (Ver-mG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

## § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Oberndorf
Triangulierungspunkte: 117-122A1, 154-122J1 und 155-122J1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 19. Mai 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2477/2015-302

## **4436** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Mai 2015 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Johann in Tirol, Nr. 82114.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

### § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde St. Johann in Tirol wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde St. Johann in Tirol.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 19. Mai 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2479/2015-302

## **4437** Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Mai 2015 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Terfens, Nr. 87010.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

### § 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 0088 A1 und 0090 A1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Innsbruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 20. Mai 2015

**Der Leiter des BEV:**

**Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2541/2015-302

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neu-rechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neu-rechnung und Änderung aller von die-sen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koor-dinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdaten-bank wird die Anmerkung gelöscht.

## **4438.** Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des §1 Abs.5 der „Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Darstel-lungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2008, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, verlaublich:

Einzusehen über den Link: <http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/>

---

### **Amtsblatt für das Vermessungswesen**

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110-2607

E-Mail: [recht-verwaltung@bev.gv.at](mailto:recht-verwaltung@bev.gv.at)

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.